

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 161

30001 Hannover



09.07.2019

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Schulgesetzes;
Az.: 15-80005/2.41; Fristablauf 09.07.2019
Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der eigentlichen Stellungnahme möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der Landeselternrat Niedersachsen mit Befremden zur Kenntnis genommen hat, dass das Anhörungsverfahren zeitlich so konzipiert worden ist, dass das Fristende in die Sommerferien fällt.

Bei allem Verständnis für die zu tätigenen Vorarbeiten zur Erstellung eines Gesetzentwurfes bis hin zur ressortmäßigen Abstimmung sowie letztendlichen Freigabe des Anhörungsentwurfes durch das Kabinett ist dennoch herauszustellen, dass in Kauf genommen wird, dass das Mitwirkungsrecht des Landeselternrates, als gesetzlicher Vertretung der Erziehungsberechtigten in Niedersachsen, mit dieser Fristsetzung unter Umständen von vornherein nicht vollumfänglich wahrgenommen werden kann.

Eine Einschränkung ist für den Fall vorprogrammiert, dass bei einer möglichen Ablehnung die nochmalige Erörterung nach § 169 Abs. 4 Satz 1 NSchG auf jeden Fall in die Ferienzeit fällt.

Bedingt durch die Ferienzeit ist naturgemäß zu vermuten, dass eine tatsächliche Beteiligung von Mitgliedern nicht in der Anzahl erfolgen kann, wie sie allein nach § 169 Abs. 4 Satz 2 NSchG theoretisch erforderlich ist, um ein eventuelles suspensives Veto auszuüben. Da der Landeselternrat in den Ferien bekannter Weise grundsätzlich keine Sitzungen durchführt, würde es weitergehend bedeuten, eine Sondersitzung durchführen zu müssen. Eine Sondersitzung ist mit Kosten verbunden, was letztlich zu einer Mehrbelastung bei den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln führt, für die es sich ggf. zum Ende eines Haushaltsjahres auch noch zu rechtfertigen gilt.

Vorsitzender

Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle

N.N.

Anschrift

Berliner Allee 19
30175 Hannover

Telefon

(05 11) 120 8810

Telefax

(05 11) 120 8816

E-Mail

geschaeftsstelle@ler-nds.de

Webseite

www.ler-nds.de

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



Niedersachsen. Klar.

Positiv hervorzuheben ist, dass eine Synopse des Anhörungsentwurfs zur Verfügung gestellt wurde, die einen Abgleich zweifelsfrei erleichtert. Noch hilfreicher wäre es, wenn zu den vorgenommenen Änderungen auch in der vorgesehenen Spalte „Bemerkung/Begründung“ Eintragungen vorgenommen würden, die ein weniger aufwendiges Interpretieren von Neuerungen bedingen.

Dieses vorangestellt, nimmt der Landeselternrat wie folgt Stellung:

Der Landeselternrat Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 14.06.2019 den Beschluss gefasst, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Schulgesetzes abzulehnen.

Begründung:

Zu § 16 NSchG

Abs. 3 Satz 4 NSchG regelt, dass eine Kostenerstattung in angemessener Weise auf Antrag erfolgt. Nach dieser Ausführung ist davon auszugehen, dass Pflegeschulen in freier Trägerschaft in Vorleistung zu gehen haben, was der Landeselternrat kritisiert. Mit der Formulierung „angemessen“ wird zudem ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet. Aus Sicht des Landeselternrates sollte es möglich sein, durch die zu verfassende Verordnung eindeutige Kriterien vorzugeben, die bei Erfüllung der Kriterien bedingungslos zu einer Erstattung führen, so dass es zu keiner Ausübung eines Ermessens in Bezug auf „angemessen“ kommen muss.

Positiv hebt der Landeselternrat zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 NSchG hervor, dass dem Kultusministerium an einem verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gelegen ist.

Zu § 17 NSchG

Aus den einzelnen Absätzen der Neufassung geht nicht hervor, welche Dauer die Berufseinstiegsschule umfasst; allein die Einstufung in Klasse 1 bzw. Klasse 2 sagt nichts über die Dauer selbst aus.

Zu § 31 NSchG

Mit der Neuformulierung des § 31 NSchG war vom Grundsatz her eine Konkretisierung vorgesehen, dies mit vorrangigem Blick auch auf die besondere Kategorie personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für einen juristischen Laien erscheint die Konkretisierung auch eine Erweiterung der Lebenssituationen, zu denen eine Weitergabe von Daten ermöglicht wird. Hier könnte aus der Einschätzung heraus auch ein Widerspruch zu dem wesentlichen Grundsatz des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bestehen: dem Grundsatz der Datenminimierung. Die jetzt vorgenommene Formulierung birgt aus Sicht des Landeselternrates Niedersachsen die Gefahr, dass eine generalisierte Ermächtigung zur Weitergabe und Verwendung von Daten geschaffen wird. Eine derartige Ermächtigung ist für den Landeselternrat nicht hinnehmbar!

Der Landeselternrat hält es folglich für unerlässlich, Ausführungsbestimmungen oder Ergänzende Bestimmungen zu diesem Paragraphen zu verfassen, um letztlich Rechtssicherheit zu haben sowie Gewähr dafür zu leisten, dass einem Missbrauch von Daten vorgebeugt wird. Der Sinn und Zweck des Art. 9 Abs. 1 der DSGVO wird mit vorgegebenen Regelungen im Anhörungsentwurf ad absurdum geführt.

Mit der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung wurde die Verarbeitung sensibler Daten im Artikel 9 DSGVO unter einen besonderen Schutz gestellt.

Nach Auffassung des Landeselternrates sollte im schulischen Kontext die Verarbeitung personenbezogener Daten der besonderen Kategorie auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Ebenso sollten die Gruppen, welche zur Datenerhebung berechtigt sind, zweifelsfrei benannt werden sowie die zu erhebenden Daten bestimmt werden.

Der Landeselternrat sieht die Notwendigkeit der Erhebung folgender sensibler Daten:

- Rassistische oder ethnische Herkunft, soweit zum Zweck der Förderung oder Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten erforderlich (z. B. in Verbindung mit den §§ 72 Abs. 2 Satz 2, 88 Abs. 3 Satz 2, 90 Abs. 2, 97 Abs. 5 NSchG),
- Konfessionszugehörigkeit, soweit zur Teilnahme an schulischen Angeboten notwendig (z. B. § 124 Abs. 1 NSchG),
- Gesundheitsdaten, sofern die Notwendigkeit bei Beantragung von Leistungen und Maßnahmen besteht (z. B. im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs).

Auch sind vorgenannte Daten seitens der Schulleitung nur bei begründetem Auskunftersuchen weiterzureichen. Nach Auffassung des Landeselternrates ist unabdingbar sicherzustellen, dass die Erziehungsberechtigten bei Vorliegen derartiger Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten sind.

Hingegen sieht der Landeselternrat keinesfalls eine Notwendigkeit zur Erhebung von sensiblen Daten, welche auf die

- politische Meinung,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifikation von natürlichen Personen oder
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

schließen lassen. Vielmehr verdienen vorgenannte Daten einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Diesen Schutz sieht der Landeselternrat mit der Novellierung des Schulgesetzes nicht gewährleisten!

Für den juristischen Laien ist nicht unmittelbar erkennbar, dass ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen soll, dass sensible Daten, wie mit der Entwurfsfassung vorgesehen, derart verarbeitet werden dürfen. Hier würde sich der Landeselternrat eine Konkretisierung bzw. erklärende Ausführung zum erheblichen öffentlichen Interesse erbitten. Vorgenanntes insbesondere vor dem Hintergrund, ob das erhebliche öffentliche Interesse höhere Anforderungen bedingt als z. B. das Tatbestandsmerkmal überwiegendes Allgemeininteresse. Bei der angedachten Datennutzung geht es letztlich um ein hohes Gut - Grundrechte eines jeden Einzelnen (allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG). Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen in dieses Recht auf informelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig und bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, so Urteil BVerfGE 65, 1 und 84, 239).

Positiv nimmt der Landeselternrat zur Kenntnis, dass der Vorschlag aus der Erörterung zur Ergänzung des § 31 Abs. 2 Ziff. 4 NSchG seitens des Ministeriums aufgegriffen werden soll, die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung zu konkretisieren (...soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben nach „Abs. 1“ Nummer...)

In Abs. 5 hält es der Landeselternrat weiterhin für wichtig, dass zwingend eine Einbindung des Schulvorstandes erfolgt.

Vorsitzender

Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle

N.N.

Anschrift

Berliner Allee 19
30175 Hannover

Telefon

(05 11) 120 8810

Telefax

(05 11) 120 8816

E-Mail

geschaeftsstelle@ler-nds.de

Webseite

www.ler-nds.de

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



Niedersachsen. Klar.

Weiterhin würde der Landeselternrat zu Abs. 5 begrüßen, dass internetbasierende Software generell durch eine zentrale Stelle geprüft und freigegeben wird, „white List“. Hier sieht das Kultusministerium die Niedersächsische Bildungscloud als Grundgarant an, dass die Vorgaben des Abs. 5 erfüllt werden – dies wird in der Praxis und Anwendung der Cloud zu überprüfen bleiben.

Wie schon beim Beginn der Ausführungen zu § 31 NSchG ausgeführt, sieht der Landeselternrat das dringende Erfordernis, Konkretisierungen über Ergänzende Bestimmungen oder Durchführungsbestimmungen etc. vorzunehmen. Das Erfordernis sieht der Landeselternrat schon allein primär in der Tatsache, dass der überwiegende Teil der an Schule Beteiligten nicht in einem anzunehmenden Selbstverständnis über Kenntnisse von Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsvorschriften verfügt – in diesen überwiegenden Personenkreis bezieht der Landeselternrat nicht nur Schüler, Erziehungsberechtigte oder Eltern ein, sondern gleichfalls zum Teil Lehrkräfte oder auch Schulleitungen. So dürften berechnete Zweifel daran bestehen, dass einem Jeden bekannt ist, wer im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung welche Rechte geltend machen kann oder Pflichten zu beachten hat.

Letzteres möge an dieser Stelle durch die Benennung einer sehr häufig bestehenden Situation im Schulalltag verdeutlicht sein: Obwohl § 31 NSchG in der aktuellen Fassung bereits Elternvertreter in den Kreis mit einschließt, der Daten verarbeiten darf, scheidet die Verarbeitung durch Elternvertreter schon an dem Umstand, dass Elternvertretung an Schule oftmals die Zurverfügungstellung von Daten verweigert wird.

Zu § 32 NSchG

Für den Landeselternrat ist nicht nachvollziehbar, dass zum einen die Bildungsqualität als wichtig angesehen wird, ein Instrumentarium zur Überprüfung aber dahin gehend verändert wird, dass eine solche lediglich nur noch mindestens alle zwei Jahre statt jährlich zu erfolgen hat.

Zu § 36 NSchG

Begrüßt wird, dass Abs. 3 auf Anregung des Landeselternrates derart geändert wird, dass Lehrkräfte, die nicht verpflichtend an Konferenzen teilnehmen müssen, die Möglichkeit erhalten, beratend teilnehmen zu können (z. B. Beratungslehrkräfte).

Als sinnvoll erachtet der Landeselternrat gleichwohl, den Kreis der beratend an den Konferenzen Teilnehmenden über die in Abs. 2 genannten Mitglieder zu erweitern.

Zu § 146 NSchG

Mit den Vorgaben des Entwurfs wird eine überaus umfangreiche Aufzählung von Fällen aufgeführt, die anzuzeigen sind, die Aufzählung selbst ist nicht abschließend. Hier stellt sich aus Sicht des Landeselternrates die Frage, ob es zielführend ist, in einem Gesetz, das primär generell-abstrakte Vorgaben enthält, eine derart konkrete Aufzählung aufzunehmen. Es erscheint überdenkenswert, hier Konkretisierungen durch zu fassende Ergänzende Bestimmungen zum § 146 NSchG rechtsanwenderfreundlicher zu gestalten.

Unabhängig der ablehnenden Stellungnahme möchte der Landeselternrat Frau RD'n Reinhard ausdrücklich für ihr Engagement und ihre Unterstützung, ebenso für die informellen Ausführungen und die Beantwortung von Fragen danken.

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender des

Landeselternrates Niedersachsen

Vorsitzender

Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle

N.N.

Anschrift

Berliner Allee 19
30175 Hannover

Telefon

(05 11) 120 8810

Telefax

(05 11) 120 8816

E-Mail

geschaeftsstelle@ler-nds.de

Webseite

www.ler-nds.de

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



Niedersachsen. Klar.